

Altdorf, August 2008

Weisungen Cabaret-Tänzerinnen im Kanton Uri

gestützt auf

das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005 (Stand am 1. Januar 2008)

der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

den Weisungen des Bundesamtes für Migration (BFM) vom 19. Dezember 2007

und den Bestimmungen zum Arbeitsgesetz (ArG) vom 1. August 2000

Inhalt

1. Definition Cabaret-Tänzerinnen	Seite 2
2. Allgemeines	Seite 2
3. Zustellen bzw. Abholen der Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung	Seite 3
4. Arbeitsvertrag / Anstellungsbedingungen	Seite 3
5. Kontingentierung	Seite 5
6. Anmeldung / Aufenthalt	Seite 5
7. Ersatzgesuch	Seite 6
8. Stellen- und Kantonswechsel	Seite 6
9. Strafbestimmungen und administrative Massnahmen	Seite 6
10. Gebühren	Seite 7
11. Schluss- und Übergangsbestimmungen	Seite 7

1. Definition Cabaret-Tänzerinnen / Betriebe und Lokalitäten

Cabaret-Tänzerinnen

Cabaret-Tänzerinnen im Sinne von Art. 34 VZAE sind Personen, die sich im Rahmen musikalisch unterlegter Showprogramme mehrere Male ganz oder teilweise entkleiden.

Das Mindestalter für Nicht-EU-/EFTA-Angehörige beträgt 20 Jahre.

Ausgeschlossen sind Personen, welche Gäste animieren (Animierungsdamen, Gogo-Girls, Personen für Escort-Services usw); Cabaret-Tänzerinnen sind diese Tätigkeiten untersagt.

Betriebe und Lokalitäten

Es können Betriebe Bewilligungen für Cabaret-Tänzerinnen erlangen, deren Lokalität eine Bühne oder eine freigehaltene Tanzfläche mit direktem Zugang zu Umkleideräumen besitzt, welche von allen Plätzen sichtbar ist.

Keine Bewilligung für Cabaret-Tänzerinnen erhalten Betriebe mit "Chambres Séparées", Privatclubs und Massagesalons und Lokale, die Vorführungen direkt bei den Gästen, an einer Bar oder auf Tischen ("Table Dance") anbieten.

2. Allgemeines

Gesuchsteller: Das Gesuch um Bewilligungserteilung zum Stellenantritt ist vom Arbeitgeber (Cabaret, nicht von der Vermittlungsagentur) mit Formular A7 vollständig ausgefüllt und unterzeichnet dem Amt für Arbeit und Migration einzureichen.

Formular/Vertrag: Gesuchsformular A7 (Original mit Kopien) „Aufenthaltsgesuch für ausländische Artisten, Tänzerinnen und Discjockeys“ zusammen mit **Original-ASCO-Arbeitsvertrag** im Doppel.

Beilagen: Passkopie (Personalien, Unterschrift, Daten zur Passgültigkeit), Nachweis Krankenversicherung, ärztlicher Attest über die Tauglichkeit zur Nacharbeit.

Frist: Ausland: Das Gesuch (Formular A7) für aus dem Ausland einreisende Cabaret-Tänzerinnen ist mindestens 6 Wochen vor Beginn des Engagements einzureichen. Später eintreffende Gesuche können zurückgewiesen werden (Ersatzgesuch siehe Ziffer 7).

Inland: Das Gesuch (Formular A7) für den Zuzug vom Inland/anderem Kanton ist mindestens 2 Wochen vor Beginn des Engagements einzureichen.

Einreiseverfahren: Die der allgemeinen Visumspflicht unterstellten Tänzerinnen bedürfen bei der Einreise in die Schweiz grundsätzlich eines Visums, welches bei der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland einzuholen ist.

Die Tänzerin muss frühzeitig bei der zuständigen schweizerischen Vertretung im Heimatland einen Visumantrag für die Schweiz einreichen,

unter Beilage des Reisepasses, 2 Passfotos und 4 unterzeichnete Arbeitsverträge für die ersten 4 Monate. **Die Arbeitsverträge müssen vorgängig von den zuständigen kantonalen Migrationsbehörden geprüft und abgestempelt worden sein.**

Nicht visumspflichtige Tänzerinnen benötigen für die Einreise zum Stellenantritt eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung. Die Einreise darf erst erfolgen, wenn die Zusicherung vorliegt.

EU-/EFTA-Staatsangehörige unterliegen der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs, VEP) und den Weisungen und Erläuterungen über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs (VEP). EU-/EFTA-Bürger benötigen für die Einreise keine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung.

Medizinische
Untersuchung:

Bei der Neueinreise müssen sich die Tänzerinnen einer **medizinischen Untersuchung** über die Tauglichkeit zur Nachtarbeit unterziehen, welche alle zwei Jahre wiederholt werden muss. Die Arbeitgeber übernehmen in den Jahren, in denen die Untersuchung erfolgt, die Kosten mit einer monatlichen Pauschale von CHF 25.00. Entweder lassen sich die Tänzerinnen in einem SWICA-Gesundheitszentrum untersuchen oder der Betrieb bezeichnet einen Arzt, welcher sich beim SECO, Arbeitnehmerschutz, 3003 Bern BE, die erforderlichen Unterlagen besorgt. Die Bescheinigung über die Tauglichkeit zur Nachtarbeit ist von den Agenturen aufzubewahren. Die Tänzerin erhält eine Kopie. **Jedem Stellenantrittsgesuch ist eine Kopie beizulegen.**

3. Zustellen bzw. Abholen der Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung

Zustellung: Dem Arbeitgeber wird die Bewilligung mit Gebührenrechnung zugesandt. Eine Bewilligung ist u.a. von der Bezahlung früherer Bewilligungsgebühren abhängig.

Persönliche
Vorsprache:

Die Tänzerin muss die Aufenthaltsbewilligung persönlich unter Vorlage des Arbeitsvertrages und des Reisepasses innert den ersten 3 Werktagen ab Stellenantritt beim Amt für Arbeit und Migration, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR abholen.

Merkblatt:

Bei der persönlichen Vorsprache wird der Tänzerin das „**Merkblatt für Cabaret-Tänzerinnen im Kanton Uri**“ abgegeben, welches in mehreren Sprachen abgefasst ist.

4. Arbeitsvertrag / Anstellungsbedingungen

Arbeitsvertrag: Der ab 1. Mai 2003 gültige ASCO-Vertrag für Arbeitsverhältnisse mit Cabaret-Tänzerinnen ist zwingend zu verwenden. Die Arbeitsverträge und Gesuche (A7) müssen korrekt und ohne nachträgliche Korrektur ausgefüllt sein, andernfalls müssen sie zur Neuausstellung zurückgewiesen werden.

Krankenversicherung: Die Kranken- und Unfallversicherung muss für die Tänzerin ab Stellenantritt abgeschlossen und geregelt sein. Die Prämie geht vollumfänglich zu Lasten der Tänzerin und kann vom Lohn abgezogen wer-

den. Dafür besteht für den Arbeitgeber die Möglichkeit, die Cabaret-Tänzerinnen bei der SWICA zu versichern.

Krankentaggeld: Im Krankheitsfall entrichtet der Arbeitgeber der Tänzerin nach einer dreitägigen Karenzfrist ab dem 4. Krankheitstag längstens bis zum Ende des Engagements ein Taggeld von CHF 50.00, wobei freie Tage als Krankheitstage gelten (Art. 9.2, Arbeitsvertrag).

Der Arbeitgeber muss der Tänzerin über die abgeschlossenen Versicherungen einen Beleg aushändigen!

Arbeitszeit/Auftritte: Die Arbeitszeiten im Etablissement und die Anzahl der Auftritte sind gemäss Bestimmungen des ASCO-Arbeitsvertrages einzuhalten.

Auflage

Arbeitsvertrag: Der Arbeitszweck (Striptease integral oder partiell, Kleidung, Begleitmusik usw.) ist im Arbeitsvertrag zu umschreiben und die tatsächliche Inanspruchnahme darauf zu beschränken.

Andere Leistungen und Tätigkeiten, gleich welcher Art, über die vertraglich festgelegten Verpflichtungen hinaus, können vom Arbeitgeber nicht gefordert oder auferlegt werden.

Mindestalter: 20 Jahre bei der Gesuchstellung.

Monatslohn: Der Netto-Monatslohn hat mindestens **CHF 2'300.00**, ausbezahlt bei 23 Arbeitstagen, inkl. 1/8 Reisekostenpauschale (gemäss ASCO-Richtlinien) und den medizinischen Untersuchungskosten von CHF 25.00, zu betragen. Zusätzlich kommen die Bestimmungen gemäss Art. 5 Ersatzruhetage und Art. 6 ASCO-Arbeitsvertrag zur Anwendung.

Lohnabrechnung

Lohnzahlung: Am Ende des Engagements bzw. des Monats ist zwingend eine schriftliche, detaillierte Lohnabrechnung der Tänzerin auszuhändigen (Art. 7, Arbeitsvertrag) und das Doppel von der Tänzerin zu Händen des Arbeitgebers (Direktion) zu unterzeichnen. Die Lohnabrechnungen sind aufzubewahren und auf Verlangen dem Amt für Arbeit und Migration einzureichen.

Der Cabaret-Betrieb hat den Lohn der Tänzerin obligatorisch auf ein Post- oder Bankkonto zu zahlen.

Unterkunft: Eine angemessene Unterkunft im Sinne von Art. 24 AuG liegt namentlich vor, wenn weder Ausstattung der Wohnung noch deren Mietzins als missbräuchlich erscheint. Der Mietzins hat den ortsüblichen Mieten des Immobilienmarktes zu entsprechen und muss in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen der Arbeitnehmerin stehen. Im Weiteren sind die Bestimmungen von Art. 12 des Arbeitsvertrages massgebend.

Im Arbeitsvertrag ist der Mietzins anzugeben und ob die Unterbringung im Einzel- oder Doppelzimmer erfolgt. Die Tänzerin hat grundsätzlich Anspruch auf ein angemessenes Zimmer, welches in Bezug auf Grösse und Ausstattung dem ortsüblichen Standard entspricht. Die Miete des Zimmers, Studios oder Wohnung muss den Verhältnissen auf dem

örtlichen Wohnungsmarkt entsprechen. Der Mietzins für das Einzelzimmer beträgt max. **CHF 600.00**. In der Miete sind die Nebenkosten sowie Küchenbenützung, Fernseher, allfällige Mieterhaftpflichtversicherung etc. eingeschlossen. Ist die Tänzerinnen nicht in einem Einzelzimmer, sondern in einem Doppelzimmer untergebracht, so beträgt die Miete **CHF 400.00**. Die Unterbringung von mehr als zwei Tänzerinnen in einem Zimmer ist nicht zulässig.

Für zusätzliche Leistungen wie Verpflegung, Zimmerreinigung, Wäsche, Transport usw. dürfen nur die effektiven Kosten in Rechnung gestellt werden und sind in einer offen angeschlagenen Hausordnung betragsmässig festzuhalten sowie im Arbeitsvertrag vorzumerken.

Die Hausordnung kann vom Amt für Arbeit und Migration zur Einsicht einverlangt werden.

Sanktionen:

Arbeitgeber, welche wiederholt oder schwer gegen Vorschriften des Ausländerrechtes verstossen, müssen mit der Verweigerung weiterer Bewilligungen für Tänzerinnen rechnen, unabhängig davon, ob ein Strafverfahren eingeleitet worden ist (Art. 122 AuG). Das Bundesamt für Migration (BFM) wird über die ergriffenen Sanktionen informiert.

Um Sanktionen zu vermeiden, gilt zu beachten, dass kontrollpflichtige Ausländerinnen auch nicht provisorisch z.B. während des Bewilligungsverfahren oder probeweise ohne behördliche Bewilligung beschäftigt werden dürfen. Dasselbe gilt auch für neu eingereiste Tänzerinnen wie auch für den Stellenwechsel bei bereits in der Schweiz anwesenden Tänzerinnen, welche aus Nicht-EU-/EFTA-Staaten stammen.

Arbeitgeber, die Ausländerinnen bzw. Tänzerinnen ohne eine entsprechende Bewilligung beschäftigen, (auch solche welche im Rahmen von Ersatzgesuchen engagiert werden) werden verzeigt und müssen mit einer Kontingentsperre rechnen.

5. Kontingentierung

Anzahl Tänzerinnen: Das Amt für Arbeit und Migration legt die Höchstzahl (max. 6 Kontingente) der Tänzerinnen pro Cabaret / Nachtlokal mit Entscheid fest.

Gesuche werden im Sinne von Art. 123 AuG behandelt. Die Gebühren sind vom Arbeitgeber (Gesuchsteller) zu tragen.

6. Anmeldung / Aufenthalt

Anmeldung: Tänzerinnen haben sich binnen acht Tagen, auf jeden Fall vor Antritt der Stelle, bei der für ihren Wohnort zuständigen Einwohnerkontrolle unter Vorweisung ihres Passes und der Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung anzumelden.

Aufenthalt: Der Aufenthalt ist für die Bewilligungskategorie „Tänzerin“ auf insgesamt längstens 8 Monate innerhalb eines Kalenderjahres befristet. Mindestens während 4 Monaten hat sich die Tänzerin im Ausland aufzuhalten. Ein allfälliger Unterbruch der Erwerbstätigkeit in der Schweiz darf nicht länger als 1 Monat umfassen (erwerbsloser Aufenthalt, Unfall

oder Krankheit). Zwecks Vermeidung von Härtefällen kann die Behörde bei nachgewiesener Krankheit oder bei Unfall für die im Kanton zugelassene Tänzerin einen längeren erwerbslosen Aufenthalt bewilligen. Das Gesuch ist zu begründen und entsprechende Belege vorzuweisen.

Solche kurzfristige Arbeitsunterbrüche in der Schweiz (Ferien, Krankheit, Stellensuche etc.) werden der 8-monatigen Frist angerechnet. In einem solchen Fall ist ein begründetes Gesuch beim Kantons des Wohnsitzes einzureichen.

Erstreckt sich der 8-monatige Aufenthalt einer Tänzerin über zwei Kalenderjahre, muss nach einem 8-monatigem Aufenthalt mindestens ein Auslandsaufenthalt von zwei Monaten nachgewiesen werden. In einem solchen Fall kann einer Tänzerin nach Unterbruch ihres Aufenthaltes im Laufe des zweiten Kalenderjahres nur noch die verbleibende Anzahl Monate bis zur maximalen Aufenthaltsdauer von 8 Monaten bewilligt werden.

7. Ersatzgesuch

Grundsatz: Als „Ersatzperson“ kommt primär nur eine Tänzerin in Betracht, die sich bereits auf dem inländischen Markt in der Schweiz befindet.

Ersatzgesuche: Ersatzgesuche werden nur bewilligt, wenn fest steht, dass eine Tänzerin die Stelle nicht angetreten hat bzw. nicht antreten konnte. Das Gesuch ist spätestens bis 16.00 Uhr des 2. Arbeitstages beim Amt für Arbeit und Migration mit einer Begründung einzureichen.

Beilagen: Gesuchsformular A7 mit Vermerk „**Ersatzgesuch**“ sowie die Personalien der zu ersetzenden Tänzerin, ASCO-Arbeitsvertrag, Passkopie; schriftliche Begründung mit allfälligen Beweisunterlagen (Verzichtserklärung), Nachweis Krankenversicherung, ärztlicher Attest sowie die Einreisebewilligung (EB) der zu ersetzenden Tänzerin.

Wird eine Tänzerin ersetzt, die aus dem Ausland hätte einreisen sollen, kann dem Gesuch nur dann stattgegeben werden, wenn nicht bereits ein Visum der Schweizervertretung erteilt worden ist.

8. Stellen- und Kantonswechsel

Jeder Stellen- und Kantonswechsel ist bewilligungspflichtig. Die neue Stelle - auch bei Ersatzgesuchen - darf nur angetreten werden, wenn die entsprechende Bewilligung vorliegt. Für EU-/EFTA-Staatsangehörige gelten die Bestimmungen im Sinne des Freizügigkeitsabkommens (FZA) mit der EU.

9. Strafbestimmungen und administrative Massnahmen

Widerhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften werden gemäss Art. 115 bis 120 AuG sowie Art. 122 AuG geahndet.

Gegen die Tänzerin: Überschreitet die Tänzerin den Rahmen der ausländerrechtlichen Bestimmungen, verfügt das Amt für Arbeit und Migration gegen die Tän-

zerin – je nach Schwere und Art des Verstosses – entsprechende Massnahmen (Verwarnung, Widerruf Bewilligung, Wegweisung, Einreiseverbot für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein).

Gegen Arbeitgeber: Arbeitgeber, welche Verstösse der Tänzerinnen dulden oder sie direkt oder indirekt zu Verstössen anhält oder zwingt, werden je nach Schwere des Verschuldens ebenfalls sanktioniert. Eine Strafanzeige wegen Förderung der Prostitution gemäss Art. 195 StGB bleibt vorbehalten. Stellt das Amt für Arbeit und Migration Verstösse gegen die bundes- oder kantonrechtlichen Vorschriften (inkl. der vorliegenden Weisungen) fest, ergreift sie die geeigneten Sanktionen.

10. Gebühren	Arbeitsmarktliche Gebühr / Vorentscheid	CHF 50.00
	Kurzaufenthaltsbewilligung L	CHF 95.00
	Kantonswechsel	CHF 95.00
	Telefax	CHF 25.00
	Dringlichkeitsbearbeitung / 50% Zuschlag auf Höchstgebühr	

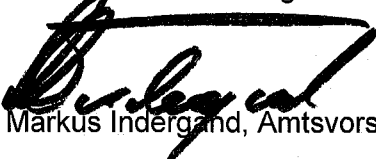
11. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten: Die vorliegenden Weisungen treten am 1. September 2008 in Kraft und ersetzen die Weisungen vom Februar 2004.

Auskunft: Amt für Arbeit und Migration / Abteilung Migration
041 875 27 05 / 06

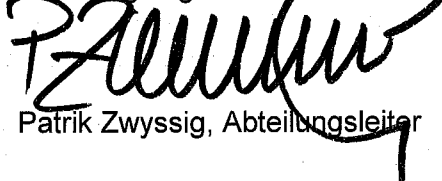
Information / Internet: www.bfm.admin.ch
www.ur.ch/Arbeit
www.asco-nightclubs.ch

Amt für Arbeit und Migration



Markus Indergand, Amtsvorsteher

Abteilung Migration



Patrik Zwysig, Abteilungsleiter

Verteiler:

Volkswirtschaftsdirektion Uri

Sicherheitsdirektion Uri

Bundesamt für Migration (BFM)

ASCO, Verband Schweizerischer Cabarets, Postfach, 8046 Zürich ZH